

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBL. S. 581, ber. S. 698) geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.10.2008 (GBL S. 343), in Verbindung mit §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) vom 09.04.2003 hat der Gemeinderat der Stadt Lauffen a.N. am 04.07.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Tageseinrichtungen für Kinder

Die Stadt Lauffen a.N. betreibt Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen.

§ 2

Gebühren

Die Stadt erhebt für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen Gebühren nach dieser Satzung

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Betreuungseinrichtung aufgenommen wird, mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Bemessungsgrundlagen und Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden nach gebuchten Betreuungsstunden je Monat berechnet. Die Summe der monatlichen gebuchten Betreuungsstunden wird auf volle Stunden aufgerundet. Die Berechnungsgrundlage ist immer der angefangene Monat

(2) Die Buchungszeiten sind für ein Halbjahr verbindlich.
Für eine frühere Umbuchung muss zum Beispiel einer der folgenden Gründe vorliegen:

- Arbeitszeitveränderung/Kündigung der Eltern/Schwangerschaft
- Kindergartenwechsel, Krippe – Kiga Wechsel
- Neuaufnahme eines Geschwisterkindes
- Erkrankung der Eltern
- Stundenplanveränderung

(3) Die Gebühren betragen je in Anspruch genommene Betreuungsstunde:

	Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren in Euro	Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren in Euro	Familie mit 3 und mehr Kindern unter 18 Jahren In Euro	Mindest- gebühr In Euro
U3-Betreuung	1,88	1,64	1,08	0,56
Ü3-Betreuung	1,26	0,99	0,71	0,49
Betreuung an Grundschulen	0,95	0,78	0,61	0,31

(4) Für die Betreuungsformen gelten folgende Festlegungen:

a) U3-Ganztagesbetreuung und Ü3-Ganztagesbetreuung
Mindestbuchungszeit: 38 Stunden wöchentlich

b) Kernbetreuungszeit U3-Betreuung (Krippe) und Ü3-Betreuung (Kindergarten)
09.00 Uhr – 12.00 Uhr

c) Kernbetreuungszeit Hort- und Kernzeit
08.00 – 13.30 Uhr

Mindestbuchungszeit: 5,5 Stunden wöchentlich

(5) Ferienbetreuung an Grundschulen:

Die Ferienbetreuung ist in der Gebühr enthalten, egal ob ihr Kind die Ferienbetreuung in Anspruch nimmt oder nicht. Es sind keine Erstattungsansprüche möglich.

Für die reine Ferienbetreuung (Kind wird nur in den Ferien betreut) wird eine Gebühr in Höhe von 260 bzw. 400 Stunden pauschal, nach Kinderzahl gestaffelt erhoben.

(6) Bei der U3-Betreuung ist der Aufnahmemonat gebührenfrei (Eingewöhnung).

(7) Die Betreuungsgebühr wird für 11 Monate berechnet. Der Monat August ist gebührenfrei.

- (8) Werden die Buchungszeiten überzogen, wird jede angefangene Stunde mit 10,00 Euro je Stunde berechnet. Diese Gebühr wird zum nächsten ersten des Monats eingezogen.
Es besteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungszeiten verrechnet werden.
- (9) Die Geburt eines Geschwisterkindes ist kurzfristig nach der Geburt der Stadt Lauffen a.N. mitzuteilen.
Die Gebührenänderung erfolgt ab dem Folgemonat der Meldung.
- (10) In den in Absatz 2 genannten Gebühren sind keine Gebühren für Verpflegung enthalten, die Verpflegungskosten werden zusätzlich zu den Betreuungsgebühren erhoben.
Diese Verpflegungskosten werden bei Nichtinanspruchnahme nicht zurückerstattet.
- (11) Die Mindestgebühr wird nur im Einzelfall und nach Prüfung gewährt.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats.
Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.
Sollte die Aufnahme zum 15. eines Monats erfolgen, wird die Hälfte der Gebühren berechnet.
- (2) Die monatlichen Gebühren nach den gebuchten Nutzungszeiten sind spätestens bis zum Ersten eines Monats im Voraus zu bezahlen, ohne Rücksicht darauf, an wie vielen Tagen die Einrichtung besucht wird
- (3) Die Gebühr wird im Regelfall von der Stadtkasse abgebucht. Dazu erteilen die Gebührenschuldner der Stadtkasse Lauffen a.N. ein SEPA-Lastschrifteinzugsmandat. Die Gebührenschuldner haben für ausreichende Kontendeckung zu sorgen.
- (4) Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als drei Monatsgebühren kann das Kind vom weiteren Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen werden.
- (5) Die Personensorgeberechtigten können die Betreuung bis zum 15. eines Monats zum Monatsende schriftlich bei der Stadtverwaltung Lauffen a.N., Rathausstr. 10, kündigen.

§ 6

Gebührenbefreiung

Auf Antrag der Sorgeberechtigten können die Gebühren ganz oder teilweise durch den Träger der Jugendhilfe übernommen werden, wenn der Aufenthalt in der Einrichtung aus sozialpädagogischen Gründen dringend erforderlich ist und das Kind ansonsten die Einrichtung nicht besuchen könnte.

Die Sorgeberechtigten haben sich selbst um entsprechende Antragstellung zu bemühen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2018 in Kraft.

Lauffen a.N., den 05.07.2018

gez.
Waldenberger
Bürgermeister

Hinweis:

Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift in der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 03.10.1983 unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung bei der Stadt Lauffen a.N. geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann etwaige Verletzungen gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister den Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.